

# **Vorlesung Technikrecht**

## **Einführung**

**Prof. Dr. Ruth Janal, LL.M.**

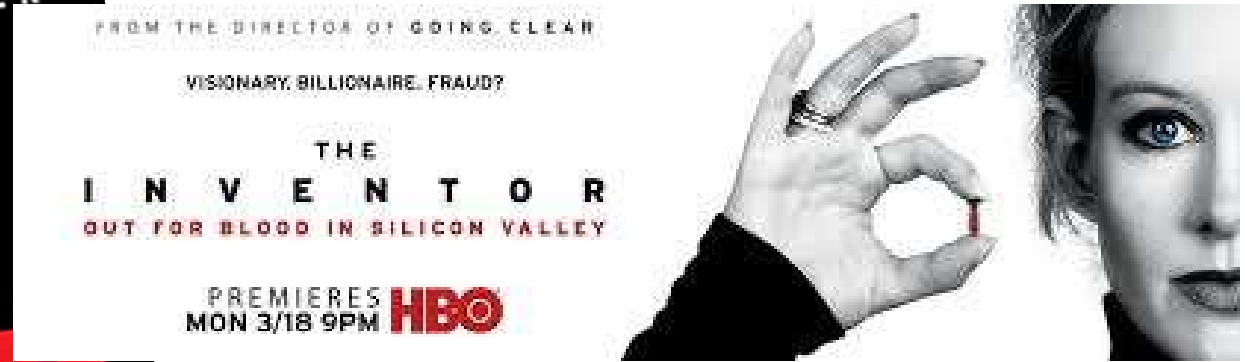
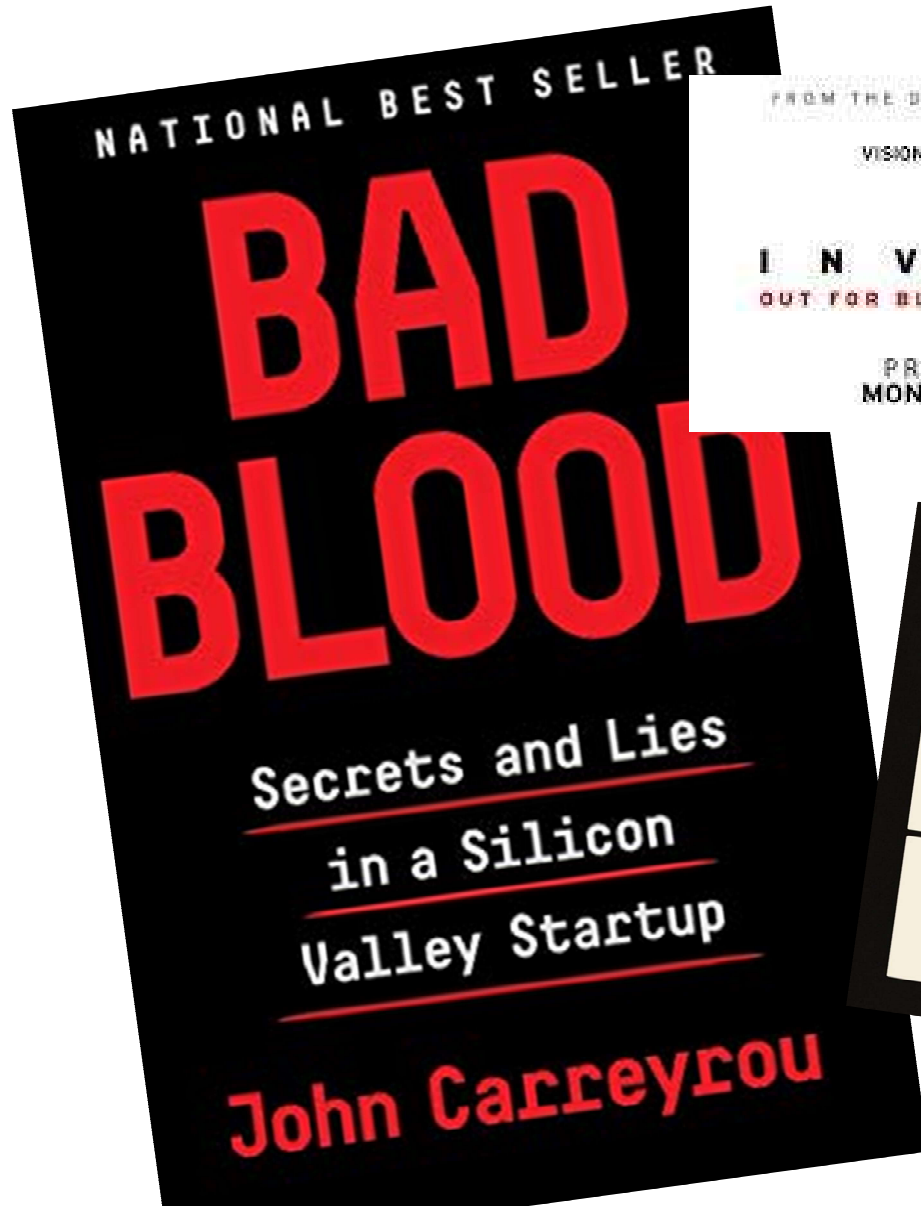
# Kursinhalte

- I. Einführung: Funktionen und Grundbegriffe des Technikrechts
- II. Produktsicherheit
- III. Produkthaftung
- IV. Cybersecurity
- V. Telemedienrecht
- VI. Datenschutzrecht
- VII. Innovationsschutz: Immaterialgüterrecht
- VIII. Patentrecht I – Erteilung
- IX. Patentrecht II – Rechtsverletzung / Lizenzierung / Arbeitnehmererfindungsrecht
- X. Know-how-Schutz

## Case Study: Theranos



# Kulturelle Rezeption



# Funktionen des Technikrechts

# Funktionen des **Technikrechts**

## Innovationsschutz

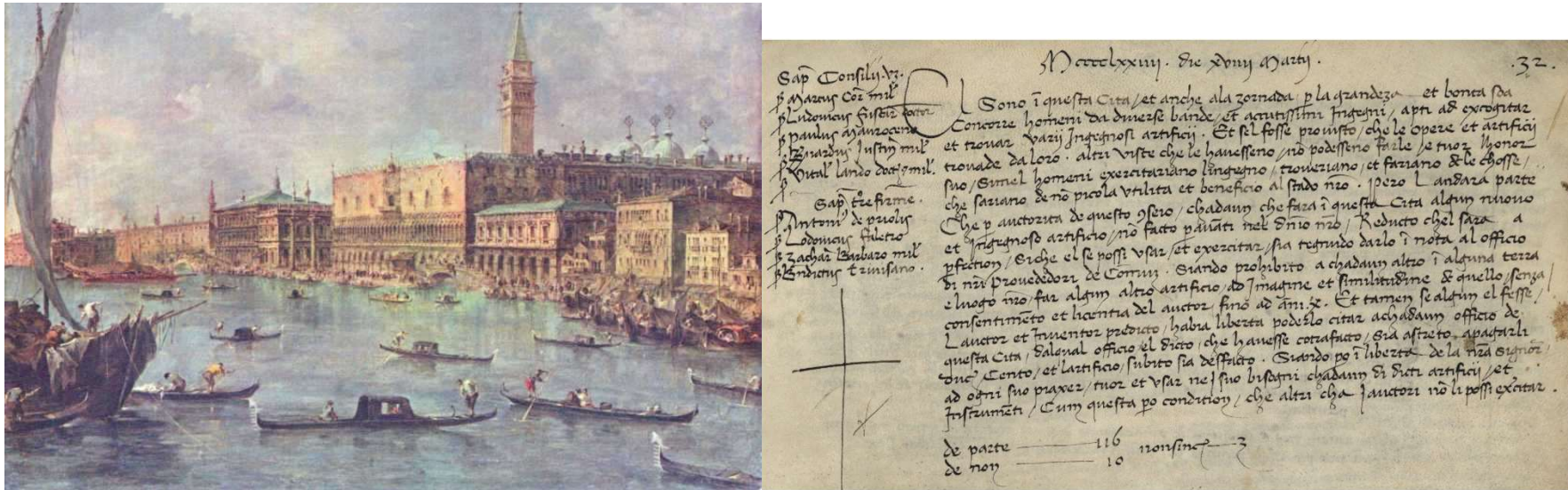
Schutz **von** innovativer Technik  
(Vermeidung von Marktversagen)

## Innovations- verantwortung

Schutz **vor** dem Risiko des Nichtfunktionierens von  
Technik, durch

- Gefahrenabwehrrecht
- Risikovorsorge
- Haftungsrecht

# Beispiel Innovationsschutz



»Unter uns leben große und geniale Männer, die fähig sind, sinnreiche Vorrichtungen zu erfinden und zu entdecken; und mehr solcher Männer kommen in Anbetracht der Größe und Kraft unserer Stadt täglich von überall her zu uns. Wenn nun Vorsorge getroffen würde, dass andere, die die von diesen Männern entdeckten Vorrichtungen und Werke sehen, nicht bauen können und dem Erfinder seine Ehre nehmen, dann würden mehr Männer ihre Talente anwenden, würden entdecken und Vorrichtungen bauen, die sehr nützlich und vorteilhaft für unser Gemeinwesen sind.«

Patentgesetz der Republik Venedig (1474)

# Ökonomischer Kontext der Innovationsförderung

»Die unmittelbare Abhängigkeit der juristischen Normierungen der Technik von wirtschaftlichen Interessen wird im 19. Jahrhundert besonders beim Patentrecht deutlich. Solange Deutschland sich noch in einem technischen Entwicklungsrückstand gegenüber den führenden Industrienationen befindet, ist man wenig geneigt, einen effektiven Erfinderschutz zu gewährleisten. Erst mit dem technisch-wirtschaftlichen Aufholen in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts kehren sich die deutschen Industriellen von der sog. Freihandelsdoktrin ab.«

*Vec*, Kurze Geschichte des Technikrechts, in: Schulte/Schröder (Hrsg.) Handbuch des Technikrechts, 2. Aufl., Berlin 2011, S. 30 f.



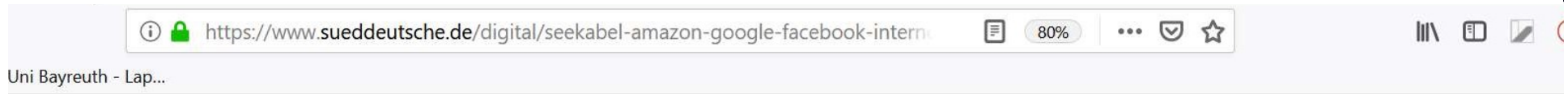
# MADE IN GERMANY

DIE NATIONALE KI-STRATEGIE DER BUNDESREGIERUNG

## Künstliche Intelligenz (KI) ist ein Schlüssel zur Welt von morgen.

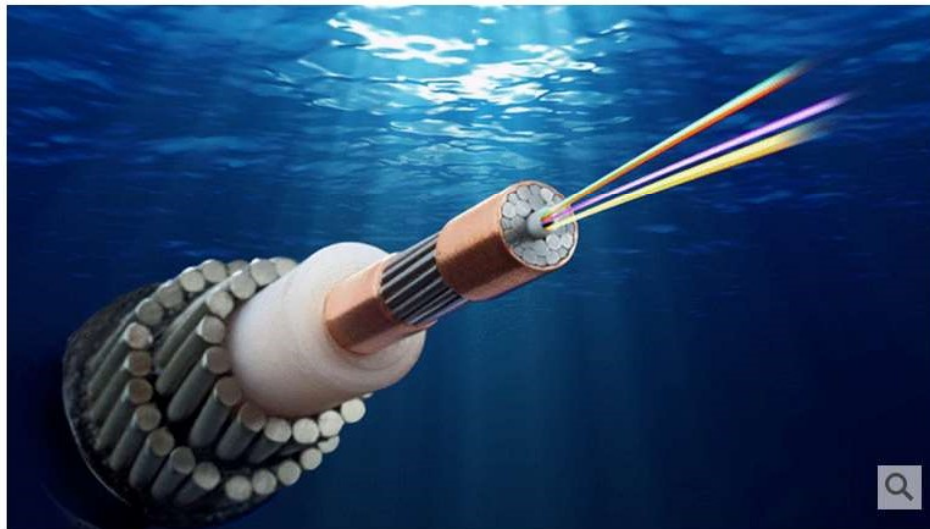
Die Bundesregierung forciert mit ihrer neuen nationalen Strategie den Weg von Künstlicher Intelligenz Made in Germany an die Weltspitze. Sie nimmt das Thema Künstliche Intelligenz dabei sehr ernst. In jeder Beziehung. Es geht um individuelle Freiheitsrechte, Autonomie, Persönlichkeitsrechte, die Entscheidungsfreiheit des Einzelnen. Um Hoffnungen, Ängste, Potenziale und Erwartungen. Es geht aber auch um neue Märkte für deutsche Unternehmen, den weltweiten Wettbewerb, vor allem mit den USA und China, und um die Zukunft Deutschlands als Industriestandort. Die Bundesregierung ist sich dieser enormen Verantwortung bewusst: Die neue KI-Strategie für Deutschland entstand in einem umfassenden demokratischen Prozess. Viele Experten beteiligten sich daran. Mit Mut und Gestaltungswillen und immer mit dem Fokus auf eine

# Innovationsförderung: Infrastrukturausbau als staatliche oder private Aufgabe?



20. April 2019, 19:26 Uhr Internet für alle

## Per Unterseekabel nach Afrika



Der Querschnitt eines Tiefseekabels. (Foto: dpa)



- In Afrika und auch in weiten Teilen Asiens gibt es noch immer Regionen ohne Zugang zum Netz.
- US-Techfirmen wie Amazon, Facebook, die Google-Mutter Alphabet und Space-X von Elon Musk verlegen nun Unterseekabel oder schießen Satelliten ins All, um den Menschen dort Zugang zum Internet bieten zu können.

ANZEIGE

MIT KÄUFERSCHUTZ  
SORGENFREI SHOPPEN

# Funktionen des **Technikrechts**

## Innovationsschutz

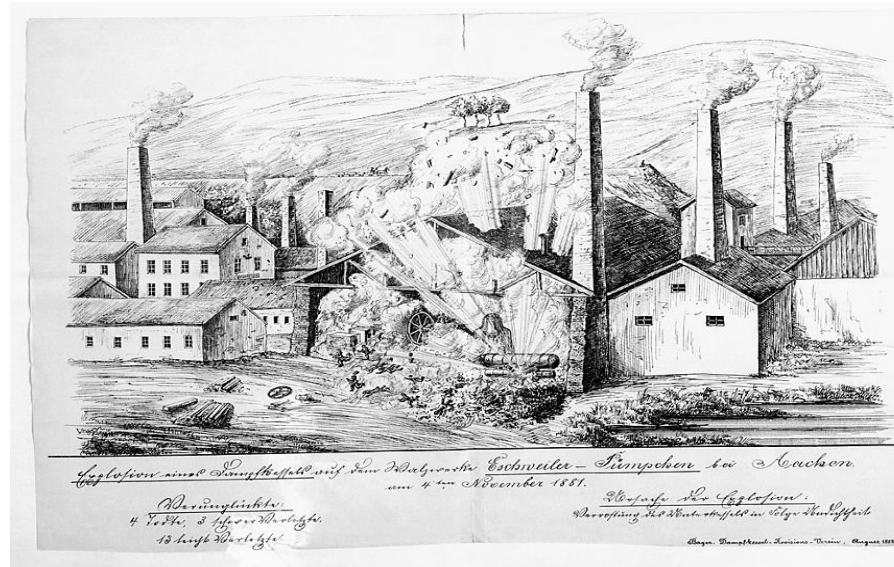
Schutz **von** innovativer Technik  
(Vermeidung von Marktversagen)

## Innovations- verantwortung

Schutz **vor** dem Risiko des Nichtfunktionierens von  
Technik, durch

- Gefahrenabwehrrecht
- Risikovorsorge
- Haftungsrecht

# Beispiel **Innovationsverantwortung**: Dampfkesselexplosion Mannheim 1865

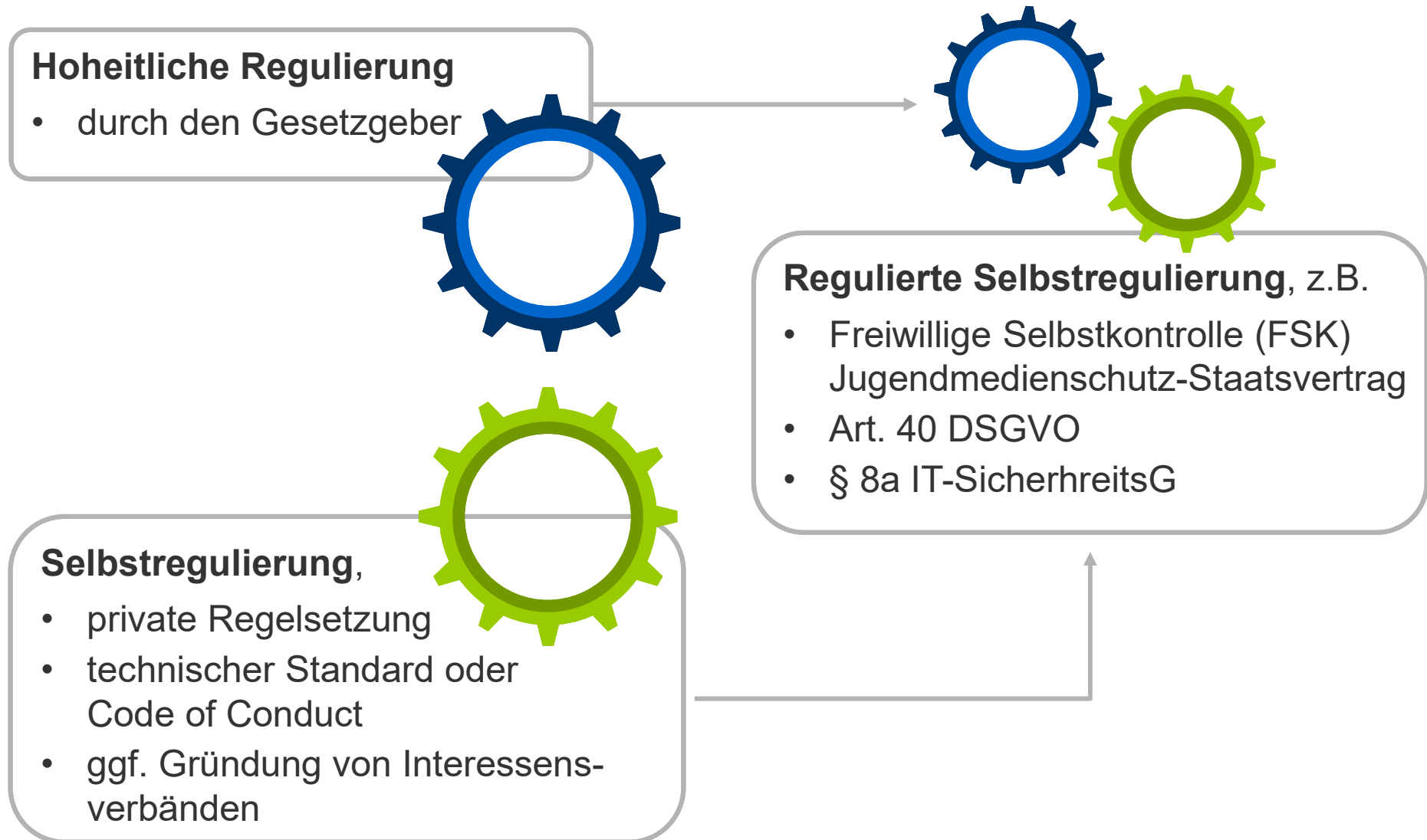


## **Konsequenzen**

- Gewerbeordnung 1869: **Genehmigungserfordernis** von Dampfkesseln
- 1866 Gründung der "Gesellschaft zur Ueberwachung und Versicherung von Dampfkesseln mit dem Sitze in Mannheim" [Vorläufer des **TÜV Süd**]
- 1871: **Halterhaftung** für Eisenbahnen in § 1 ReichshaftpflichtG

# Steuerungsinstrumente des Technikrechts

# Steuerungsinstrumente des Technikrechts

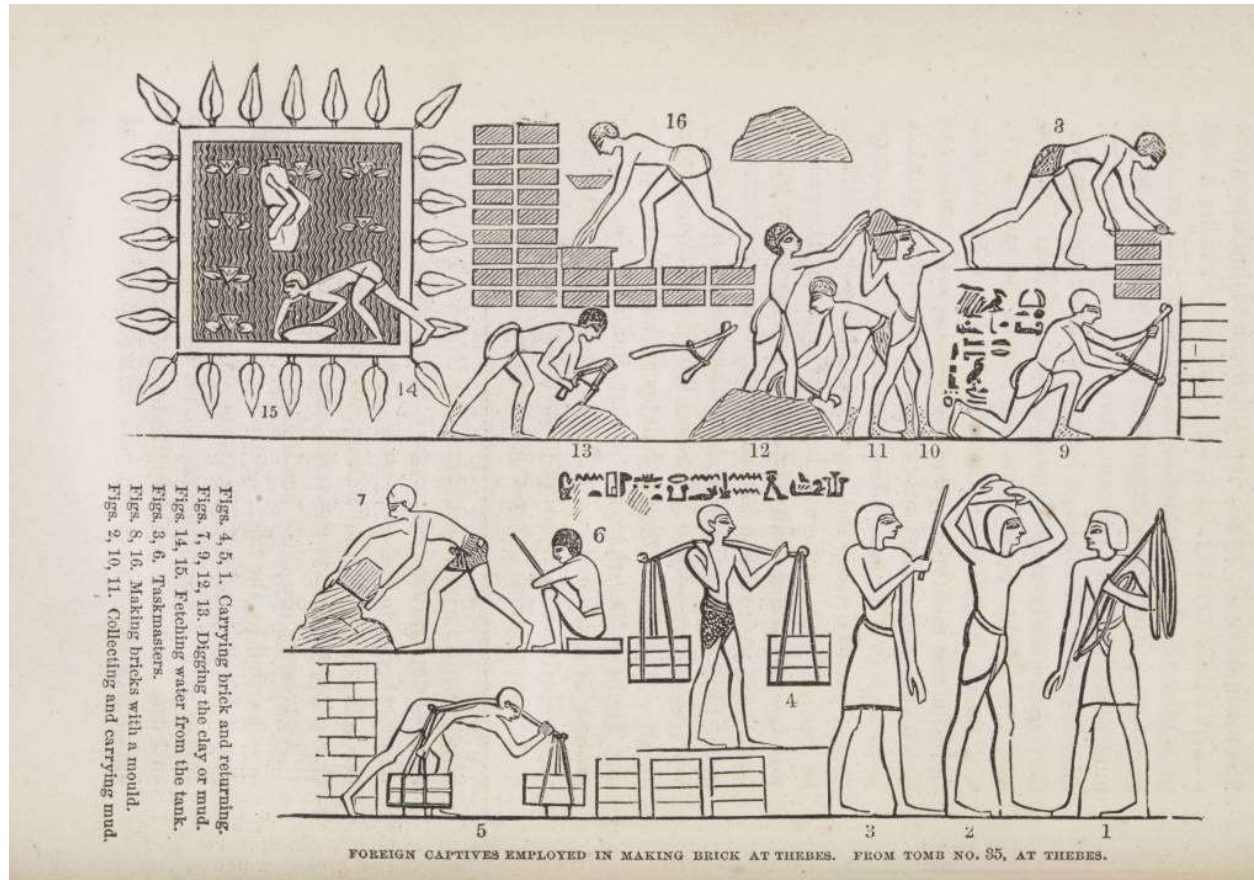


# Beispiel für regulierte Selbstregulierung

## Art. 40 DSGVO – Verhaltensregeln

- (1) Die Mitgliedstaaten, die Aufsichtsbehörden, der Ausschuss und die Kommission **fördern die Ausarbeitung von Verhaltensregeln**, die nach Maßgabe der Besonderheiten der einzelnen Verarbeitungsbereiche und der besonderen Bedürfnisse von Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen zur ordnungsgemäßen Anwendung dieser Verordnung beitragen sollen.
- (2) **Verbände und andere Vereinigungen**, die Kategorien von Verantwortlichen oder Auftragsverarbeitern vertreten, können Verhaltensregeln ausarbeiten oder ändern oder erweitern, mit denen die Anwendung dieser Verordnung beispielsweise zu dem Folgenden präzisiert wird: [...]
- (5) [...] Die **Aufsichtsbehörde** gibt eine Stellungnahme darüber ab, ob der Entwurf der Verhaltensregeln bzw. der Entwurf zu deren Änderung oder Erweiterung mit dieser Verordnung vereinbar ist und **genehmigt** diesen Entwurf der Verhaltensregeln bzw. den Entwurf zu deren Änderung oder Erweiterung, wenn sie der Auffassung ist, dass er ausreichende geeignete Garantien bietet.
- (9) Die **Kommission** kann im Wege von Durchführungsrechtsakten beschließen, dass die ihr gemäß Absatz 8 übermittelten genehmigten Verhaltensregeln bzw. deren genehmigte Änderung oder Erweiterung **allgemeine Gültigkeit in der Union** besitzen. [...]

# Normung damals...



Quelle: *Prime, Boat Life In Egypt And Nubia*, 1874, S. 172



# Normung heute



Über Normen & Standards

Forschung & Innovation

DIN & seine Partner

Mitwirken

Service für Anwender



EN

DE

Login

## Künstliche Intelligenz: Ohne Normen und Standards geht es nicht

Damit KI-Systeme in Zukunft sicher und verlässlich für uns arbeiten, braucht es Normen und Standards. DIN unterstützt Wissenschaft, Politik, Wirtschaft und die Gesellschaft dabei, Deutschland im internationalen Wettbewerb um die besten Lösungen und Produkte im Bereich der Künstlichen Intelligenz (KI) zu stärken und innovationsfreundliche Rahmenbedingungen für die Technologie der Zukunft zu schaffen.



### IHR ANSPRECHPARTNER

DIN e. V.  
Dr.

## Stefan Weisgerber

Saatwinkler Damm 42/43  
13627 Berlin

[Ansprechpartner kontaktieren >](#)

### WEITERE INFORMATIONEN

Warum auch die KI Normen braucht. Sie ist der Dynamo, der Autonome Systeme erst in Schwung bringt: Künstliche Intelligenz (KI)

KI-Qualität sichern

→ **Webinar.** Künstliche Intelligenz (KI) - Einführung, Prinzipien und Anwendungsgebiete

DIN - kurz erklärt

# Normung heute

The screenshot shows the W3C website with a blue header containing the W3C logo and the tagline "Leading the web to its full potential". A search bar in the top right contains the text "W3C in Ihrer Nähe" and a "Go" button. Below the header is a navigation menu with links for "STANDARDS", "PARTICIPATE", "MEMBERSHIP", and "ABOUT W3C". A search input field is also present. On the left side, there is a sidebar menu under "WEB AND INDUSTRY" with categories like "Automotive", "Entertainment (TV and Broadcasting)", "Publishing", "Web Commerce", "Web Payments", "Web of Data", "Web and Telecommunications", and "Web of Things". Below this is another section for "WEB FOR ALL". The main content area features an article titled "W3C Strategic Highlights, Spring 2019" dated "23 April 2019 | Archive". The article includes a diagram with a central lightbulb icon and surrounding text boxes: "Conversational Interface", "Language Enablement (L18N)", "WebAPI Graphics & Computation", "Web & Networks Integration", "Improving Web Advertising", "Machine Learning", "Web & Games", "Interledger Protocols", "Secure Web Payments", "Distributed / Self-sovereign Identity", and "Accessibility Conformance Testing". The article text states: "W3C released today its [W3C Strategic Highlights – Spring 2019](#), a comprehensive survey of the essential work W3C conducts to achieve a Web for All, and select recent work in many areas where the Web can solve arising problems for real people." It continues: "To the pipeline of innovations to enable the Web to scale to meet the new challenges and opportunities, we are making recent additions:" followed by a list of three items: "W3C chartered a [Web Payment Security Interest Group](#) to foster greater coordination and ultimately enhance the security and interoperability of Web payments.", "Web & Networks: what is needed for the Web to take advantage of 5G, QUIC, and Edge Computing changing the topology of network-based services? We have started to flesh", and "W3C chartered a [Web Payment Security Interest Group](#)". On the right side of the page, there are sections for "ABOUT W3C" (describing the consortium's mission), "DONATIONS" (encouraging support for the mission), and "W3C BLOG" (mentioning an Emmy award).

# Transfer technischer Standards in das Recht

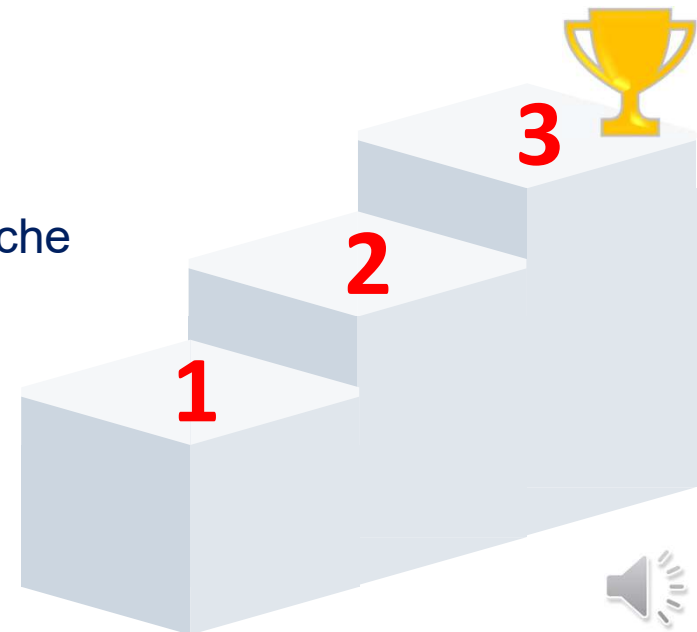
»Um die Erkenntnisse und Entwicklungen von Wissenschaft und Technik im Wege einer Normgebung, die damit Schritt hält, rechtlich verbindlich werden zu lassen, stehen dem Gesetzgeber grundsätzlich mehrere Möglichkeiten zur Verfügung. Sie haben, trotz der zwischen ihnen bestehenden Unterschiede, eines gemeinsam: Durch die **Verwendung unbestimmter Rechtsbegriffe** werden die Schwierigkeiten der verbindlichen Konkretisierung und der laufenden Anpassung an die wissenschaftliche und technische Entwicklung mehr oder weniger auf die administrative und – soweit es zu Rechtsstreitigkeiten kommt – auf die judikative Ebene verlagert. Behörden und Gerichte müssen mithin das Regelungsdefizit der normativen Ebene ausgleichen.«

BVerfG NJW 1979, 359 (362) – Kalkar

# BVerfG NJW 1979, 359 (362) – Kalkar

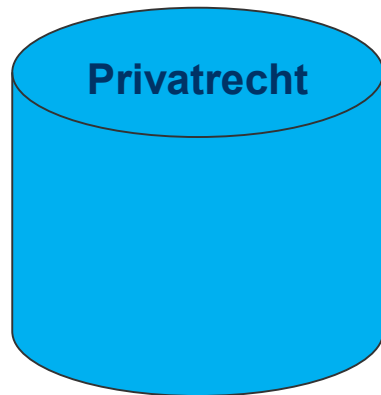
## **3-Stufen-Modell** (Bezugnahme durch gesetzliche oder vertraglich Regelungen)

- 1 Allgemein anerkannte Regeln der Technik**
  - herrschende Auffassung unter technischen Praktikern
  - Vermutung (+) bei Einhaltung technischer Normungen
- 2 Stand der Technik**
  - Vorderfront der technischen Entwicklung
  - keine allgemeine Anerkennung und praktische Bewährung erforderlich
- 3 Stand von Wissenschaft und Technik**
  - neueste wissenschaftliche Erkenntnisse
  - ggf. technisch noch nicht realisierbar



# Technikrecht als Querschnittsmaterie

# Die drei Säulen des Rechts



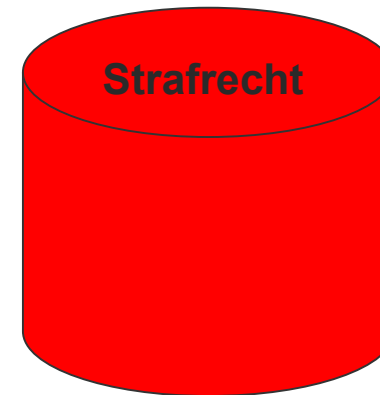
**Beziehungen der Bürger untereinander, z.B.**

- Vertragsrecht
- Deliktsrecht
- Immaterialgüterrecht
- Privatversicherungsrecht



**Beziehungen der Bürger zum Staat, z.B.**

- Gefahrenabwehrrecht
- Gewerbeaufsichtsrecht



**Strafmonopol des Staates ggü. Bürgern**

## Unterscheidung von Bedeutung für

- ✓ Wahl der Rechtsgrundlage
- ✓ Gerichtsweg

# Querschnittsmaterie Technikrecht



## Beispiel Datenschutzrecht

Im Januar 2019 verhängt die französische Datenschutzbehörde CNIL ein Bußgeld in Höhe von 50 Mio EUR aufgrund behaupteter Verstöße gegen die Datenschutz-Grundverordnung beim Einrichten eines Google-Accounts auf Android-Smartphones.

Tom G. wird durch Medienberichte auf das Verfahren aufmerksam. Er verlangt von Google Auskunft über die über ihn gespeicherten Daten. Außerdem fordert er, dass ihm diese Daten zur Verfügung gestellt werden, damit er sich auf sein Konto bei einem anderen Suchmaschinenbetreiber / eMail-Hoster übertragen kann.

Öffentliches Recht

Privatrecht



# Anas Modamani vs Facebook

Auf Facebook posten Nutzer regelmäßig das Foto des syrischen Flüchtlings Anas M., der im Sommer 2015 durch ein Selfie mit Angela Merkel eine gewisse Prominenz erlangte. In diesen Posts wird Anas M. als Terrorist und Straftäter verleumdet, u.a. wird er unzutreffenderweise mit dem Terroranschlag auf dem Breitscheidplatz in Berlin in Verbindung gebracht. Anas M. verlangt von Facebook, sowohl die von ihm genannten Beiträge zu löschen als auch proaktiv nach der Verwendung seines Bildes auf der Plattform zu suchen, um Verleumdungen im Kern zu ersticken.

Das Landgericht Würzburg weist Ms Eilantrag im März 2017 zurück.

Unter anderem vor dem Hintergrund des Falles von Anas M. erlässt der Bundestag das Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG). Danach müssen Betreiber sozialer Netzwerke, die im Inland mehr als zwei Millionen registrierte Nutzer haben, Online-Inhalte, die offensichtlich bestimmte Straftaten erfüllen, innerhalb von 24 Stunden löschen. Zu diesen Straftaten zählen u.a. die Verbreitung kinderpornographischer Schriften, Beleidigung, üble Nachrede, Verleumdung, die Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen, Bedrohung sowie die Fälschung beweiserheblicher Daten.

# »Prozesskrieg« Apple vs. Samsung

Apple lässt für die Gestaltung seines iPad ein EU-Design beim European Intellectual Property Office (EUIPO) eintragen

**öffentliches Recht**

In der Folgezeit erhebt Apple bei verschiedenen europäischen Gerichten Klage gegen Samsung mit der Behauptung, die Gestaltung verschiedener Versionen des Samsung Galaxy Tabs verletzen das eingetragene Design.

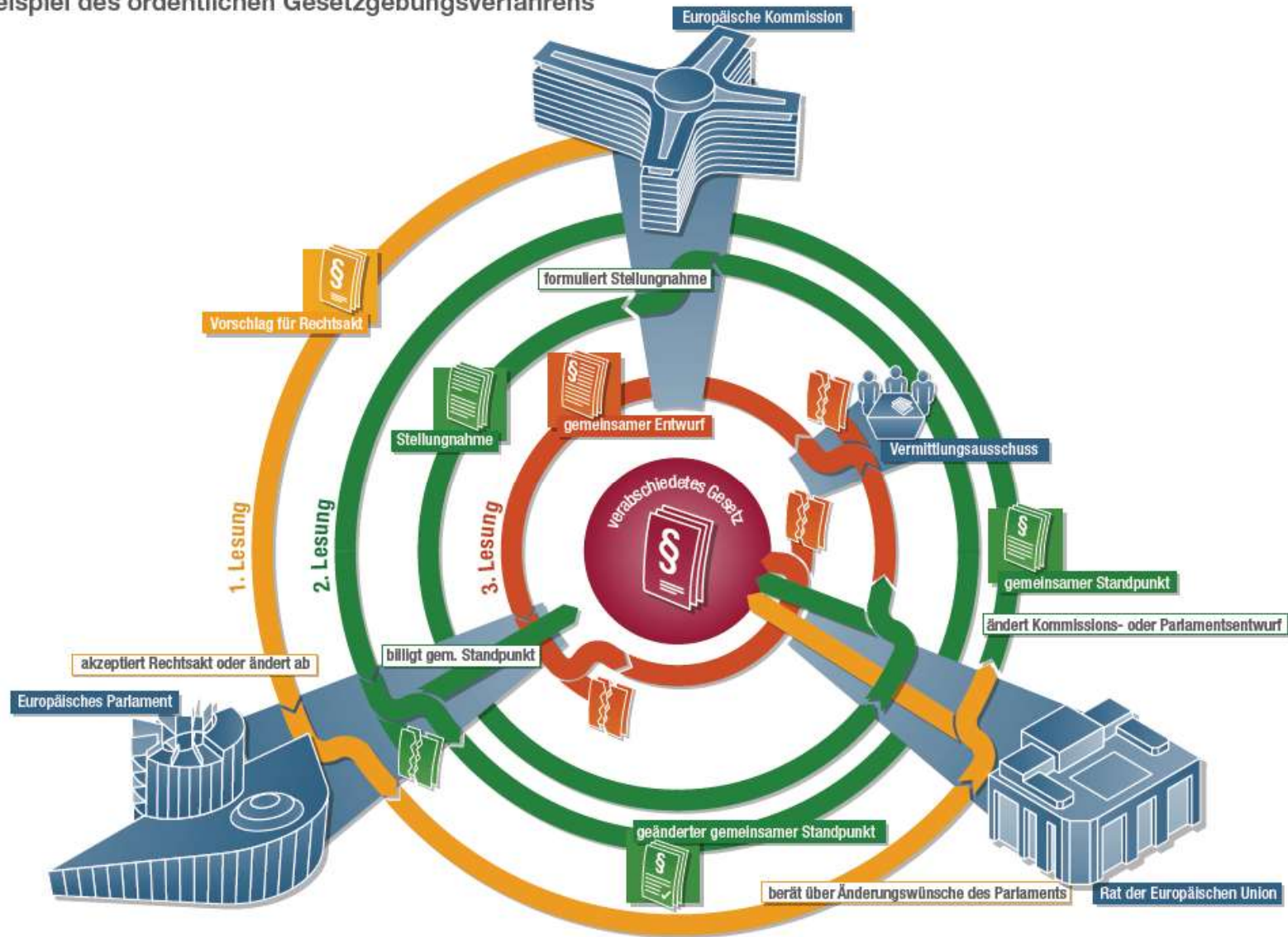
**Privatrecht**



# Relevanz des Unionsrechts

# Europäische Gesetzgebung

Am Beispiel des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens



# Sekundäres Unionsrecht

## Art. 288 AEUV

(Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union)

»Die Verordnung hat allgemeine Geltung. Sie ist in allen Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.«

»Die Richtlinie ist für jeden Mitgliedstaat, an den sie gerichtet wird, hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich, überlässt jedoch den innerstaatlichen Stellen die Wahl der Form und der Mittel.«

## Verordnung, Art. 288 Abs. 2 AEUV

»Die Verordnung hat allgemeine Geltung. Sie ist in allen Teilen verbindlich und **gilt unmittelbar** in jedem Mitgliedstaat.«

Kein weiteres Tätigwerden durch den nationalen Gesetzgeber  
nötig & zulässig!

## Beispiel Verordnung

### **Art. 99 DSGVO** (Datenschutz-Grundverordnung)

- (1) Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.
- (2) Sie gilt ab dem 25. Mai 2018. Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

## Richtlinie, Art. 288 Abs. 3 AEUV

»Die Richtlinie ist für jeden Mitgliedstaat, an den sie gerichtet wird, **hinsichtlich des** zu erreichenden **Ziels verbindlich**, überlässt jedoch den innerstaatlichen Stellen die **Wahl der Form und der Mittel**.«

**Umsetzung** durch den nationalen Gesetzgeber erforderlich.  
Abweichung im Wortlaut zulässig, sofern nicht vom Inhalt  
der RL abgewichen wird



# Beispiel Richtlinie

## **Art. 22 eCommerce-RL**

- (1) Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie vor dem 17. Januar 2002 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.
- (2) Wenn die Mitgliedstaaten die in Absatz 1 genannten Überprüfung Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

# Beispiel für die Umsetzung einer Richtlinie

## Art. 15 eCommerce-RL

(1) Die Mitgliedstaaten erlegen Anbietern von Diensten im Sinne der Artikel 12, 13 und 14 keine allgemeine Verpflichtung auf, die von ihnen übermittelten oder gespeicherten Informationen zu überwachen oder aktiv nach Umständen zu forschen, die auf eine rechtswidrige Tätigkeit hinweisen.

## Art. 14 eCommerce-RL

(3) Dieser Artikel läßt die Möglichkeit unberührt, daß ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde nach den Rechtssystemen der Mitgliedstaaten vom Diensteanbieter verlangt, die Rechtsverletzung abzustellen oder zu verhindern, oder dass die Mitgliedstaaten Verfahren für die Entfernung einer Information oder die Sperrung des Zugangs zu ihr festlegen.

## § 7 TMG

(1) Diensteanbieter sind für eigene Informationen, die sie zur Nutzung bereithalten, nach den allgemeinen Gesetzen verantwortlich.

(2) Diensteanbieter im Sinne der §§ 8 bis 10 sind nicht verpflichtet, die von ihnen übermittelten oder gespeicherten Informationen zu überwachen oder nach Umständen zu forschen, die auf eine rechtswidrige Tätigkeit hinweisen.

(3) Verpflichtungen zur Entfernung von Informationen oder zur Sperrung der Nutzung von Informationen nach den allgemeinen Gesetzen aufgrund von gerichtlichen oder behördlichen Anordnungen bleiben auch im Falle der Nichtverantwortlichkeit des Diensteanbieters nach den §§ 8 bis 10 unberührt. [...]

# Beispiel für die Umsetzung einer Richtlinie

## Art. 15 eCommerce-RL

(1) Die Mitgliedstaaten erlegen Anbietern von Diensten im Sinne der Artikel 12, 13 und 14 keine allgemeine Verpflichtung auf, die von ihnen übermittelten oder gespeicherten Informationen zu überwachen oder aktiv nach Umständen zu forschen, die auf eine rechtswidrige Tätigkeit hinweisen.

## Art. 14 eCommerce-RL

(3) Dieser Artikel läßt die Möglichkeit unberührt, daß ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde nach den Rechtssystemen der Mitgliedstaaten vom Diensteanbieter verlangt, die Rechtsverletzung abzustellen oder zu verhindern, oder dass die Mitgliedstaaten Verfahren für die Entfernung einer Information oder die Sperrung des Zugangs zu ihr festlegen.

## § 7 TMG

(1) **Diensteanbieter sind für eigene Informationen, die sie zur Nutzung bereithalten, nach den allgemeinen Gesetzen verantwortlich.**

(2) Diensteanbieter im Sinne der §§ 8 bis 10 sind nicht verpflichtet, die von ihnen übermittelten oder gespeicherten Informationen zu überwachen oder nach Umständen zu forschen, die auf eine rechtswidrige Tätigkeit hinweisen.

(3) Verpflichtungen zur Entfernung von Informationen oder zur Sperrung der Nutzung von Informationen nach den allgemeinen Gesetzen aufgrund von gerichtlichen oder behördlichen Anordnungen bleiben auch im Falle der Nichtverantwortlichkeit des Diensteanbieters nach den §§ 8 bis 10 unberührt. [...]

# Beispiel für die Umsetzung einer Richtlinie

## Art. 15 eCommerce-RL

(1) Die Mitgliedstaaten erlegen Anbietern von Diensten im Sinne der Artikel 12, 13 und 14 **keine allgemeine Verpflichtung auf, die von ihnen übermittelten oder gespeicherten Informationen zu überwachen oder aktiv nach Umständen zu forschen, die auf eine rechtswidrige Tätigkeit hinweisen.**

## Art. 14 eCommerce-RL

(3) Dieser Artikel läßt die Möglichkeit unberührt, daß ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde nach den Rechtssystemen der Mitgliedstaaten vom Diensteanbieter verlangt, die Rechtsverletzung abzustellen oder zu verhindern, oder dass die Mitgliedstaaten Verfahren für die Entfernung einer Information oder die Sperrung des Zugangs zu ihr festlegen.

## § 7 TMG

(1) Diensteanbieter sind für eigene Informationen, die sie zur Nutzung bereithalten, nach den allgemeinen Gesetzen verantwortlich.

(2) Diensteanbieter im Sinne der §§ 8 bis 10 sind **nicht verpflichtet, die von ihnen übermittelten oder gespeicherten Informationen zu überwachen oder nach Umständen zu forschen, die auf eine rechtswidrige Tätigkeit hinweisen.**

(3) Verpflichtungen zur Entfernung von Informationen oder zur Sperrung der Nutzung von Informationen nach den allgemeinen Gesetzen aufgrund von gerichtlichen oder behördlichen Anordnungen bleiben auch im Falle der Nichtverantwortlichkeit des Diensteanbieters nach den §§ 8 bis 10 unberührt. [...]

# Beispiel für die Umsetzung einer Richtlinie

## Art. 15 eCommerce-RL

(1) Die Mitgliedstaaten erlegen Anbietern von Diensten im Sinne der Artikel 12, 13 und 14 keine allgemeine Verpflichtung auf, die von ihnen übermittelten oder gespeicherten Informationen zu überwachen oder aktiv nach Umständen zu forschen, die auf eine rechtswidrige Tätigkeit hinweisen.

## Art. 14 eCommerce-RL

(3) Dieser Artikel lässt die Möglichkeit unberührt, dass ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde nach den Rechtssystemen der Mitgliedstaaten vom Diensteanbieter verlangt, **die Rechtsverletzung abzustellen oder zu verhindern**, oder dass die Mitgliedstaaten Verfahren für die Entfernung einer Information oder die Sperrung des Zugangs zu ihr festlegen.

## § 7 TMG

(1) Diensteanbieter sind für eigene Informationen, die sie zur Nutzung bereithalten, nach den allgemeinen Gesetzen verantwortlich.

(2) Diensteanbieter im Sinne der §§ 8 bis 10 sind nicht verpflichtet, die von ihnen übermittelten oder gespeicherten Informationen zu überwachen oder nach Umständen zu forschen, die auf eine rechtswidrige Tätigkeit hinweisen.

(3) **Verpflichtungen zur Entfernung von Informationen oder zur Sperrung der Nutzung von Informationen** nach den allgemeinen Gesetzen aufgrund von **gerichtlichen oder behördlichen Anordnungen** bleiben auch im Falle der Nichtverantwortlichkeit des Diensteanbieters nach den §§ 8 bis 10 unberührt. [...]

# Das deutsche Justizsystem

# **Instanzenzug (vereinfacht)** **in Zivilsachen und Verwaltungssachen**

**Bundesgerichtshof  
(BGH)**

↑ Revision, §§ 542 ff. ZPO

**Oberlandes-  
gericht (OLG)  
oder  
Landgericht (LG)**

↑ Berufung, §§ 511 ff. ZPO

**Landgericht (LG)  
oder  
Amtsgericht (AG)**

**Bundes-  
verwaltungsgericht  
(BVerwG)**

↑ Revision, §§ 132 ff. VwGVO

**Oberverwaltungs-  
gericht (OVG/VGH)**

↑ Berufung, §§ 124 ff. VwGVO

**Verwaltungs-  
gericht (VG)**

# Sicherstellung der Rechtseinheit und Konformität mit höherem Recht

**Konkrete Normenkontrolle**  
(Verfassungsmäßigkeit eines Gesetzes)

**BVerfG**

Zur Einholung einer Entscheidung des BVerfG verpflichtet (Art. 100 GG)

**Zivilgerichte**

**Verwaltungsgerichte**

**Bundesgerichtshof (BGH)**

**Bundesverwaltungsgericht (BVerwG)**

↑ Revision, §§ 542 ff. ZPO

↑ Revision, §§ 132 ff. VwGVO

**Oberlandesgericht (OLG) oder Landgericht (LG)**

**Oberverwaltungsgericht (OVG/VGH)**

↑ Berufung, §§ 511 ff. ZPO

↑ Berufung, §§ 124 ff. VwGVO

**Landgericht (LG) oder Amtsgericht (AG)**

**Verwaltungsgericht (VG)**



# Sicherstellung der Rechtseinheit und Konformität mit höherem Recht

**Konkrete Normenkontrolle**  
(Verfassungsmäßigkeit eines Gesetzes)

**Vorabentscheidungsersuchen**  
(Auslegung des Unionsrechts)

**BVerfG**

**EuGH**

**Zivilgerichte**

**Verwaltungsgerichte**

**Bundesgerichtshof (BGH)**

**Bundesverwaltungsgericht (BVerwG)**

↑ Revision, §§ 542 ff. ZPO

↑ Revision, §§ 132 ff. VwGVO

**Oberlandesgericht (OLG) oder Landgericht (LG)**

**Oberverwaltungsgericht (OVG/VGH)**

↑ Berufung, §§ 511 ff. ZPO

↑ Berufung, §§ 124 ff. VwGVO

**Landgericht (LG) oder Amtsgericht (AG)**

**Verwaltungsgericht (VG)**

Zur Einholung einer Entscheidung des BVerfG verpflichtet (Art. 100 GG)

Zur Vorlage an den EuGH verpflichtet, (Art. 267 Abs. 3 AEUV)

Zur Vorlage an den EuGH berechtigt, (Art. 267 Abs. 2 AEUV)

## **Prof. Dr. Ruth Janal, LL.M.**

Fragen und Anregungen sind mir stets willkommen.

Verwenden Sie das Feedback-Formular im e-learning oder senden Sie mir eine eMail unter [ruth.janal@uni-bayreuth.de](mailto:ruth.janal@uni-bayreuth.de)

